

(2) Das DAMW konzentriert sich in dieser Tätigkeit vor allem auf die Kontrolle der Einhaltung der geplanten Qualitätsfestlegungen und der Wirksamkeit der betrieblichen Qualitätssicherungssysteme und unterstützt dabei die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich der Entwicklung moderner Methoden der Qualitätskontrolle. Bei festgestellten Abweichungen und Mängeln gibt es den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen und Mängel einschließlich der Anwendung der in den Rechtsvorschriften vorgesehenen ökonomischen Hebel und erteilt ihnen erforderlichenfalls entsprechende Auflagen.

(3) Das DAMW bezieht in seine Kontrolle auch die Auswertung der von den Kombinat und Betrieben vorzulegenden Kosten- und Preisvergleiche ein. Es kann im Ergebnis dieser Auswertung Vorschläge für kosten-senkende technisch-ökonomische Maßnahmen unterbreiten. In besonders ungünstigen Fällen kann es trotz Erfüllung der gestellten Qualitätsforderungen die Erteilung von Gütezeichen verweigern.

§ 6

(1) Das DAMW sichert durch seine Anleitung und Kontrolle, daß in den Kombinat und Betrieben nach den Prinzipien des Systems der fehlerfreien Arbeit moderne und wirksame Qualitätssicherungssysteme, deren Modell Bestandteil des ökonomischen Modells des Kombinat oder Betriebes sein muß, geschaffen, durch-gesetzt und weiterentwickelt werden.

(2) Das DAMW legt auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätze Pflichten und Rechte sowie die Arbeitsweise der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in den Kombinat und Betrieben fest und unterstützt diese bei Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der TKO-Arbeit, insbesondere durch Organisierung eines Erfahrungsaustausches über gute Beispiele, durch Bekanntgabe und Ver-allgemeinerung fortschrittlicher Erfahrungen und durch Mitwirkung bei der Qualifizierung von Leitern und Mitarbeitern der TKO.

(3) Das DAMW übt in dem erforderlichen Maße auch die Überwachung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Erzeugnisse aus, die nicht der Anmeldepflicht oder Prüfpflicht gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle unterliegen.

§ 7

Das DAMV informiert zentrale Staats- und Wirtschaftsorgane über wesentliche, mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie dem Meßwesen im Zusammenhang stehende Probleme und konzentriert sich dabei auf

— Sofortinformationen über Qualitätsprobleme bei der Planearbeit, in Forschung und Entwicklung sowie in der Produktion, vor allem bei strukturbestimmenden Systemen und Erzeugnissen, deren qualitätsbestimmenden Zulieferteilen sowie bei ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind

— periodische Einschätzungen des Qualitätsstandes und der Entwicklungstendenzen wichtiger Komplexe und Erzeugnisse, vor allem der strukturbestimmenden Erzeugnisse, ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, in Verbindung mit der Einschätzung der Leitungstätigkeit in zentralen und wirtschaftsleitenden Organen sowie in Kombinat und Betrieben hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -Sicherung

— Informationen über grundsätzliche Probleme der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie über verallgemeinerungsfähige Ergebnisse bei der Durchsetzung betrieblicher Qualitätssicherungssysteme

— Informationen über den Stand der Meßtechnik und die volkswirtschaftliche Wirksamkeit des Meßwesens

— Informations- und Dokumentationsarbeit zu modernen Methoden und Verfahren der Qualitätskontrolle und zu Problemen des Meßwesens

— angeforderte Sonderberichte.

§ 8

(1) Das DAMW ist verantwortlich für die Sicherung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße in der Deutschen Demokratischen Republik und für die ständige prognostische Arbeit auf dem Gebiet des Meßwesens zur Entwicklung des nationalen Maßsystems. Es führt einen ständigen Vergleich des Niveaus des staatlichen Meßwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zum internationalen Höchststand auf diesem Gebiet durch und leitet unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse die notwendigen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des staatlichen Meßwesens und des meßtechnischen Gerätebaus ab.

(2) Das DAMW setzt das nationale System der Maßeinheiten gemäß den Rechtsvorschriften fest und sichert durch eigene wissenschaftliche Arbeiten sowie durch internationale Vergleichsmessungen die Übereinstimmung dieses Systems mit dem internationalen metrologischen Stand und die ständige Vervollkommnung des Systems. Es bezieht als gesellschaftlicher Auftraggeber im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben andere wissenschaftlich-technische Einrichtungen in die Lösung von Aufgaben des staatlichen Meßwesens ein.

(3) Das DAMW bewahrt die höchsten nationalen Normale der Grundeinheiten auf, legt die Normalverfahren zur Darstellung von Maßeinheiten fest und gewährleistet die Weitergabe der Maßeinheiten.

(4) Das DAMW sichert auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße sowie die meßtechnische Ordnung bei ihrer Anwendung durch eine staatliche Eichung oder Beglaubigung solcher Meßmittel, die zur Vermeidung materieller Verluste, zum Schutze der Gesundheit oder aus anderen wichtigen Gründen besondere Bedeu-